

State Street ICAV
(das „ICAV“)

**Ergänzung vom 13. Mai 2026 zum Prospekt
des ICAV vom 24. September 2025 (die „Ergänzung“)**

Diese Ergänzung ist Teil des Prospekts des ICAV vom 24. September 2025 (der „**Prospekt**“) und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Alle im Prospekt und im Prospektnachtrag enthaltenen Informationen gelten als in diese Ergänzung einbezogen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“), übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Begriffe und Ausdrücke, die hier nicht eigens definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen im Prospekt und den Nachträgen zugeschrieben wird.

Änderungen am Prospekt

1. Anhang I des Prospekts mit der Überschrift „Definitionen“ wird durch Streichung der Definition von „Orderannahmeschluss“ und Aufnahme einer Definition für „Professioneller Investor“ wie folgt aktualisiert:

Professioneller Investor	bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden kann;“
---------------------------------	---

2. Der Unterabschnitt im Prospekt mit der Überschrift „**VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS**“ im Abschnitt „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS“ wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS.** In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat die Bestimmung des Nettoinventarwerts, die Bewertung und/oder die Ausgabe, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von allen Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von dem Fonds oder betreffenden Teilfonds jeweils gehaltenen Anlagen notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse, der Bedingungen an den Finanzmärkten oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwaltungsrats liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung oder Bewertung von jeweils im

Fonds oder dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds bzw. des betreffenden Teilfonds erfolgen oder abgeschlossen werden können;

- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts der jeweils im Fonds oder dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils im Fonds oder dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von jeweils von dem Fonds oder jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) in Zeiträumen, in denen aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrates nachteilige Folgen für den Fonds oder einen Teilfonds oder die verbleibenden Anteilhaber des betreffenden Teilfonds hätte; und
- (f) in Zeiträumen, in denen die Rücknahme von Anteilen nach Einschätzung des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen würde;
- (g) während eines Zeitraums ab der Einberufung einer Versammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung des Fonds oder der Schließung eines Teilfonds bis einschließlich des Datums dieser Versammlung der Anteilhaber;
- (h) während eines Zeitraums, in dem der Handel eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens investiert hat, ausgesetzt ist; oder
- (i) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Eine solche Aussetzung ist streng auf den Zeitraum zu beschränken, der zur Bewältigung der sie rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände erforderlich ist, dies stets unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber.

Eine Aussetzung muss von dem Fonds an seinem eingetragenen Sitz und in den Tageszeitungen sowie über die weiteren Medien bekannt gegeben werden, die der Verwaltungsrat jeweils für diesen Zweck festlegt, und sie muss unverzüglich der Zentralbank und den Anteilhabern mitgeteilt werden. Die Anträge von Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse in beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden. Die Aufhebung einer Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich mitzuteilen.“

3. Der Unterabschnitt des Prospekts mit der Überschrift „*RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE*“ im Abschnitt „*KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN*“ wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHWERTE. Jeder Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Anteile gegen Sachwerte zurückzugeben, sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes festgelegt ist. „Gegen Sachwerte“ bedeutet in diesem Kontext, dass mit Zustimmung des Anteilinhabers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe dem Fonds Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der Vermögenswerte der Genehmigung durch die Verwahrstelle bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor dem im maßgeblichen Nachtrag festgelegten Orderannahmeschluss am betreffenden Handelstag beim Administrator eingehen. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwerts am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben.

Der Beschluss, eine Rücknahme in Sachwerten anzubieten, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn der zurückgebende Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen eines Teilfonds verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts ausmachen, sofern es sich bei dem Anteilinhaber um einen professionellen Investor handelt. Die zu übertragenden Vermögenswerte entsprechen einem proportionalen Anteil am Teilfondsvermögen und werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle, ausgewählt und zu dem Wert angesetzt, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile angesetzt wurde. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft, falls gewünscht, nach ihrem alleinigen Ermessen den Verkauf der Vermögenswerte im Auftrag sowie auf Kosten des Anteilinhabers in die Wege leiten und dem Anteilinhaber das Geld auszahlen. Solche Ausschüttungen werden die Interessen der übrigen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Kosten einer solchen Veräußerung sind vom zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.“

4. Der Unterabschnitt im Prospekt mit der Überschrift „*PREISBERICHTIGUNG*“ im Abschnitt „*GEBÜHREN UND KOSTEN*“ wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„PREISBERICHTIGUNG

Unter Berücksichtigung der Nettozu- bzw. Nettoabflüsse, der Marktbedingungen, der Abgaben und Gebühren und unter anderem auch im besten Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft eine der folgenden Techniken anwenden, um eine Verwässerung des Nettoinventarwerts je Anteil unter den nachstehend beschriebenen Umständen zu verhindern. Welche Technik für den jeweiligen Teilfonds angewendet werden kann, ist im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Es können folgende Techniken angewendet werden:

- (i) Anpassung des Nettoinventarwerts (im Folgenden „Swing-Pricing-Berichtigung“) des betreffenden Teilfonds um einen Betrag von maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil in Abhängigkeit von der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, die im maßgeblichen Nachtrag beschrieben ist. Die Swing-Pricing-Berichtigung wird angewandt, um die Abgaben und

Gebühren, einschließlich Handelskosten, die dem Teilfonds gegebenenfalls entstehen, die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, die expliziten Transaktionskosten und gegebenenfalls die impliziten Transaktionskosten (geschätzt nach bestem Wissen und Gewissen) zu berücksichtigen, wenn an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen aller Anteilsklassen eines Teilfonds einen Nettokapitalzufluss oder einen Nettokapitalabfluss zur Folge hat, der eine zuvor festgelegte Schwelle überschreitet. Diese Schwelle wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds festgelegt und überprüft. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft vereinbaren, dass erwartete steuerliche Belastungen in den Berichtigungsbetrag einbezogen werden. Eine positive Swing-Pricing-Berichtigung erfolgt, wenn die Nettobewegung zu einem Kapitalzufluss in alle Anteilsklassen des Teilfonds führt, eine negative Berichtigung, wenn ein Nettokapitalabfluss vorliegt. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsgebiete unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben, kann die daraus resultierende Berichtigung für Nettozuflüsse von der Berichtigung für Nettoabflüsse abweichen. Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass es nicht sinnvoll ist, eine solche Berichtigung vorzunehmen, oder

im Zusammenhang mit den Kosten, die mit einem Erwerb oder einer Liquidation (je nach Sachlage) der zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds verbunden sind, kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises für den Fonds an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen auftreten, den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis anpassen, indem sie eine Verwässerungsabgabe auf den Zeichnungspreis aufschlägt bzw. vom Rücknahmepreis abzieht (wobei diese Verwässerungsabgabe 2 % vom Nettoinventarwert je Anteil nicht übersteigen darf), um die Handelskosten, die Market-Impact-Kosten, die expliziten Transaktionskosten und gegebenenfalls die impliziten Transaktionskosten (geschätzt nach bestem Wissen und Gewissen) zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten. Dies können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter (oder Unteranlageverwalter) auf Basis der Marktumstände und anderer, verwandter Faktoren, wie etwa Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen im betreffenden Teilfonds, in ihrem eigenen Ermessen entscheiden. Die Verwässerungsgebühr kann angewandt werden, um zu gewährleisten, dass alle Anleger in einem Teilfonds – diejenigen die Anteile zeichnen, zurückgeben und im Fonds bleiben – gleich behandelt werden, indem sichergestellt wird, dass die Handelskosten, die mit Zeichnungen/Rücknahmen einhergehen, den Anlegern zugerechnet werden, deren Transaktionen solche Kosten verursachen, wie es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters (oder Unteranlageverwalters) angemessen erscheint.“

5. Der Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ wird dahingehend geändert, dass der Unterabschnitt 2.12 aktualisiert wird, um das Königreich Saudi-Arabien in die Liste der zulässigen Einzelmitteln aufzunehmen, in die ein Fonds 100 % seines Nettoinventarwerts investieren darf.